

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz

Aufgrund § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) hat sich die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in der Sitzung am 4. Oktober 2010 mit Beschluss Nr. 45-05/10 STV folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt fünf Werktage, für Dringlichkeitssitzungen drei Werktage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende der Stadtvertretung die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtvertretern nicht anwesend, so ist die Sitzung zu schließen.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Stadtvertreter Sitzung beraten und entscheiden lassen; die Einberufungsfrist beträgt in einem solchen Fall vier Werktage.

Die Stadtvertretung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend sind und bei der Ladung auf § 30 Abs. 3 KV M-V hingewiesen wurde.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtvertretung mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende der Stadtvertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3 Medien

Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 4 Beschlussvorlagen und Antragsbeschlüsse

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens am Vortag der Festsetzung der Tagesordnung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

Anträge einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Voraussetzung ist eine einfache Mehrheitsentscheidung innerhalb der Fraktion.

Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen.

(3) Die Vorlagen sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern:

- A – Problem
- B – Lösung
- C – Alternative
- D – Finanzielle Auswirkungen
- E – Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen
- F – Öffentlichkeitsarbeit
- G – Beschlussvorschlag

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden, erweitern.

Mit einfacher Mehrheit der Anwesenden werden folgende Angelegenheiten entschieden:

- a) Absetzen von der Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge
- c) Verbinden von Tagesordnungspunkten mit sachlichem Zusammenhang

(3) Dringlichkeitsanträge, die zur Erweiterung der Tagesordnung führen, müssen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Stadtvertretung schriftlich gestellt werden, dem Bürgermeister ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

(4) Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen.

(5) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung abschließend festzusetzen.

§ 6

Sitzungsablauf

Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung / Festsetzen der Tagesordnung,
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
- e) Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtvertretung,
- f) Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt,
- g) Anfragen der Stadtvertreter,
- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils,
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils,
- j) Mitteilung des Bürgermeisters und Anfragen im nichtöffentlichen Teil,
- k) Schließen der Sitzung.

(2) Über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die nächste Stadtvertreterversammlung oder zur Verweisung an den Fachausschuss beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur dreimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Über Ausnahmen beschließt die Stadtvertretung.
- (3) Dem Bürgermeister ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (7) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.
- (8) Sassnitzer Bürgerinitiativen, die sich zu Stadtangelegenheiten gebildet haben, ist eine Redezeit in der Stadtvertreterversammlung und in den entsprechenden Ausschüssen einzuräumen.
- (9) Die Stadtvertretung kann die Dauer der Aussprachen und Redezeiten auf Antrag begrenzen. Die Redezeit Einzelner soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Satzungen und Wahlen stellt der Vorsitzende der Stadtvertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag/Wahlvorschlag zustimmen,
- b) den Antrag/Wahlvorschlag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

(3) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Verkündung beanstandet werden. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Stadtvertreters und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgenommen werden.

(6) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrifterklärt werden.

(7) Liegen zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Stadtvertretung.

(8) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

(9) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag/Beschlussvorschlag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 9 Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird die Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt vorgenommen. Das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften wird dadurch ermittelt, dass die auf den einzelnen Wahlvorschlag insgesamt entfallenden Stimmenzahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt werden und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Es ist ein Wahlvorstand für die Dauer der Wahlperiode zu bilden. Für geheime Wahlen sind gleiche Stimmzettel zu fertigen und zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Stadtvertretersitzung das Wort zu ergreifen. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden der Stadtvertretung nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

(2) Zählgemeinschaften können aus Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern gebildet werden. Sie sind ebenfalls dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Ergebnisniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Anfragen zur Einwohnerfragestunde,
- c) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,

- d) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
- e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
- f) Anfragen der Stadtvertreter,
- g) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- h) Billigung der Ergebnisniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
- i) den Wortlaut der gestellten Anträge mit Namen der Antragsteller, die gefassten Beschlüsse sowie die Form und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter,
- m) Vermerke über Mitteilungen des Bürgermeisters.

(2) Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtvertretung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretungen ist den Einwohnern zu gestatten. Sie sind auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.

(3) Die Ergebnisniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwände und Änderungen ist abzustimmen.

(4) Niederschriften von Ausschusssitzungen unterzeichnen die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und der Protokollführer. Die Ausschussmitglieder und die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschrift ihres Ausschusses. Die Zustellung soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.

(5) Auf Antrag können Stadtvertreter ihren persönlichen Redebeitrag als wörtliche Wiedergabe zur Niederschrift geben.

(6) Ein Wortprotokoll der gesamten Sitzung sollte nur in außerordentlichen und schwerwiegenden Fällen beantragt und bestimmt werden. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(7) Zur Erstellung der Ergebnisniederschrift sind Tonträgeraufnahmen zulässig. Sie können zur Überprüfung der Niederschrift vom Vorsitzenden der Stadtvertretung abgehört werden. Die Tonträgeraufnahmen werden nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung über die Billigung der Sitzungsniederschrift über die vorangegangene Sitzung wieder gelöscht.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

Schluss der Aussprache und der Rednerliste

(1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Stadtvertretung dem Antragsteller das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und sollten drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn

statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
- c) Antrag auf Vertagung,
- d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste,
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
- k) Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Stadtvertreter für und gegen den Antrag sprechen.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste dürfen nur von Stadtvertretern gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.

(6) Wird ein Antrag auf Abschluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer sowie der Antragsteller das Wort.

(7) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung kann nur noch der Antragsteller zur persönlichen Erklärung das Wort beanspruchen.

§ 15

Beratende Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.

(2) Die Ausschussvorsitzenden laden zu den Sitzungen ihrer Ausschüsse ein. Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er seinen Vertreter zu verständigen. Das Ausschussmitglied kann auch das für den jeweiligen Ausschuss zuständige Fachamt um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Die Stadtvertretung kann hiervon abweichen.

(5) Die Ausschüsse haben binnen angemessener Frist zu den ihnen von der Stadtvertretung überwiesenen Unterlagen und Aufträgen einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten. Werden Vorlagen und Aufträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist von der Stadtvertretung ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Die Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an die Stadtvertretung. Der Hauptausschuss berät hierzu und gibt ggf. eine eigene Beschlussempfehlung ab.

(6) Alle Beschlussvorschläge mit finanziellen Auswirkungen sind zur Beratung im Hauptausschuss zunächst im Finanzausschuss vor zu beraten.

(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16

Anfragen von Stadtvertretern/Einwohnern

(1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, zum Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung der Stadtvertretung Anfragen zu stellen. Je Angelegenheit können Nachfragen gestellt werden.

(2) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, in der Sitzung der Stadtvertretung unter „Anfragen der Stadtvertreter“ Anfragen über städtische Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Bürgermeister zu richten.

Dabei sind die Öffentlichkeitsgrundsätze gemäß § 4 (2) Hauptsatzung einzuhalten.

(3) Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellung sollte drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Sachanträge zu den aufgeworfenen Themen sind erst in der folgenden Sitzung der Stadtvertretung möglich. Anfragen zu Angelegenheiten die einen späteren Tagesordnungspunkt betreffen, sind nicht statthaft.

Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit in der Einwohnerfragestunde Anfragen an alle Stadtvertreter sowie dem Bürgermeister zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Stadtvertreter Sitzung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(6) Die Fraktionen und fraktionslose Stadtvertreter haben das Recht, zur Beantwortung von Fragen eine zusätzliche Erklärung abzugeben. Eine Redezeit von drei Minuten soll nicht überschritten werden.

(7) Umfangreiche Anfragen sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung (STV/HA) beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Zweifelhafte Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden der Stadtvertretung nach Beratung mit seinen Stellvertretern entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet die Stadtvertretung endgültig.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden möglich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.10.2010 in Kraft.

Sassnitz, den 4. Oktober 2010

gez. N. Thomas
Stadtvertretervorsteher